

**Wir stiften  
unser Wissen  
für Ihr  
Vermögen!**

Stiftungsbrief

**“ Stiftungen im  
Brennpunkt ”**

**01**  
**2017**

# “Autoren dieser Ausgabe”



**Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner** ist Institutsvorständin am Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht der Johannes Kepler Universität Linz. Verfasserin zahlreicher Publikationen auf dem Gebiet des Zivilverfahrens- und Familienrechts sowie beigezogene Expertin in Gesetzgebungsverfahren (z. B. KindRÄG 2001, KindNamRÄG 2013). Fachvorträge und Gastvorlesungen an in- und ausländischen Universitäten.



**Mag. Felix Düregger** spezialisierte sich während seines WU-Studiums auf Investmentbanking. Danach war er für die Wiener Börse für die Ausbildung der Kapitalmarktteilnehmer sowie für die Unternehmensberatung verantwortlich. Nach einer 2-jährigen Tätigkeit für die Generali Versicherung, in der er unter anderem für die Fondsselektion und das Monitoring sowie für die Konzeption von strukturierten Veranlagungen zuständig war, wechselte er 2007 zur Schoellerbank. Aktuell managt er Zinsprodukte als Fonds und Vermögensverwaltungen und verantwortet innerhalb des Asset Managements die Zinsstrategie.



**Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP** ist Partner der Müller Partner Rechtsanwälte GmbH und gemeinsam mit DDr. Katharina Müller Leiter der Praxisgruppe Private Clients. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich Stiftungsrecht, Gemeinnützigkeit, Erbrecht und Vermögensnachfolge. Martin Melzer ist Autor der Fachpublikationen „Die gemeinnützige Stiftung und der gemeinnützige Fonds nach dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015“ sowie „Das österreichische Privatstiftungsrecht und das neue liechtensteinische Stiftungsrecht im Vergleich“. Er ist Miterausgeber des Journals für Erbrecht und Vermögensnachfolge.



**DDr. Katharina Müller, TEP** ist Partnerin der Müller Partner Rechtsanwälte GmbH und leitet gemeinsam mit Dr. Martin Melzer die Praxisgruppe Private Clients. Ihr Beratungsschwerpunkt liegt unter anderem im Bereich Privatstiftungsrecht, Erbrecht und Vermögensnachfolge. Katharina Müller ist Herausgeberin des Handbuchs Stiftungsmanagement, Mitherausgeberin des Handbuchs Erbrecht und Vermögensnachfolge sowie des Journals für Erbrecht und Vermögensnachfolge. Sie ist Vizepräsidentin der Society of Trust and Estate Practitioners Austria.



**MMag. Michael Petritz, LL.M., TEP** ist Senior Tax Manager bei KPMG. Zu seinen Tätigkeitsbereichen zählen die maßgeschneiderte internationale Steuerberatung insbesondere von Privat- und ausländischen Stiftungen sowie Trusts, von vermögenden Privatpersonen und Unternehmerfamilien (Estate Planning). Michael Petritz ist Steuerberater, Präsi-

dent von STEP Österreich (Society of Trust and Estate Practitioners) und stellvertretender Vorsitzender der AG Privatstiftungen des Fachsenats für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.



**Mag. (FH) Norbert Prenner, CFP®, CFEP®, EFA®**, startete die berufliche Laufbahn als Finanzplaner im Jahr 2001 im Private Banking in Frankfurt/Main. In dieser Zeit hat er das Studium der Finanzökonomie an der European Business School (ebs) und den Abschluss als CFP® (Certified Financial Planners) in Deutschland absolviert. Seit 2004 ist Herr Mag. (FH) Prenner bei der Schoellerbank in Salzburg im Bereich Financial Planning & Family Office tätig. Im Zuge seiner Tätigkeit konnte er die Ausbildung zum CFP®, CFEP® (Certified Foundation and Estate Planner) und EFA® (European Financial Advisor) in Österreich abschließen.



**Mag. Cordula Wytzens** ist Assistant Manager bei der KPMG Alpen-Treuhand GmbH sowie Assistentin an der Abteilung für Rechnungswesen, Steuern und Jahresabschlussprüfung der Wirtschaftsuniversität Wien. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen im nationalen und internationalen Steuerrecht und im Stiftungsrecht, sowie im automatischen Informationsaustausch.



**Mag. Elke Willi, CFP®, CFEP®, EFA®, TEP** ist Vermögensnachfolge- und Stiftungsexpertin im Wealth Advisory Service der Schoellerbank. Nach mehrjähriger Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen der Bankengruppe, u. a. im Wertpapierbereich, Treasury, und als Global Account Manager für Multinationals, ist sie seit einigen Jahren im Team Tax, Foundation & Estate Planning für das Thema der Vermögensweitergabe und Nachfolgeplanung tätig und auch mit den Stiftungsgagenden befasst. Elke Willi absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften und die Ausbildung zum CFP®, CFEP® und EFA®. Sie verfasst Artikel in internen und externen Publikationen und ist Vortragende bei Veranstaltungen zu diesen Themen.



**Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner** ist seit 2013 Professor am Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht der Karl-Franzens-Universität Graz, seit 2015 dessen Vorstand sowie seit Oktober 2016 Vizedekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Von 2011 bis 2013 war er Universitätsprofessor für Privatrecht an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, zuletzt assoziierter Professor am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien. Von 2007 bis 2009 war er APART Stipendiat der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Stiftungsrecht sowie im Recht der Unternehmensnachfolge.

## “ Die Pflichten des Stiftungsvorstands – Checklist ”

**Nach § 17 PSG trifft den Stiftungsvorstand die Pflicht, seine Aufgaben sparsam, unter Beachtung und Erfüllung des Stiftungszwecks, nach Maßgabe der Bestimmung der Stiftungserklärung, unter Beachtung des Wohls der Privatstiftung und unter Beachtung des Gläubigerschutzes zu erfüllen.**

Der Stiftungsvorstand ist das zentrale Leitungsorgan (Verwaltung und Vertretung) der Privatstiftung und für die Umsetzung des Stiftungszweckes verantwortlich. Im Folgenden wird auf die wichtigsten Aufgaben des Stiftungsvorstands sowie abgabenrechtliche Aspekte und Aspekte der Rechnungslegung eingegangen.<sup>1</sup>

Der Aufbau der Übersicht soll möglichst anwenderfreundlich erfolgen, d. h. zunächst einen allgemeinen Überblick über die Pflichten des Stiftungsvorstands bieten; in weiterer Folge werden die Aufgaben nach den einzelnen Stadien der Stiftung (Gründung, laufende Geschäftsführung, Auflösung) dargestellt.

### 1. Allgemeine Pflichten des Stiftungsvorstands

Die Pflichten des Stiftungsvorstandes nach PSG<sup>2</sup> ergeben sich aus dem Gesetz, der Stiftungserklärung sowie allenfalls bestehenden Nebendokumenten wie etwa Geschäftsordnung oder Veranlagungsrichtlinien. Die Kernaufgabe des Stiftungsvorstands ist es, für die Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen. Weiters obliegt ihm die Geschäftsführung sowie die aktive und passive Vertretung der Privatstiftung. Nicht zu vergessen sind die wechselseitige Überwachung der einzelnen Mitglieder im Sinne einer organinternen Kontrolle sowie die Überwachung der Pflichterfüllung anderer Organe.<sup>3</sup> Gemäß § 17 PSG hat der Stiftungsvorstand nach Maßgabe der Stiftungserklärung zu handeln. Aus der Stiftungserklärung ergeben sich neben dem Stiftungszweck und den Begünstigtenregelungen als Herzstück der Stiftungserklärung in der Regel weitere Pflichten, wie beispielhaft nachstehende:

- Beachtung zustimmungspflichtiger Maßnahmen, allenfalls gemäß bestehender Geschäftsordnung
- Berichtspflichten an den Beirat
- Pflicht zur Übermittlung von Protokollen an den Beirat
- Pflicht zur Einladung des Beirats und/oder seiner Mitglieder und/oder des Stifters zu Sitzungen des Stiftungsvorstands

- Abhaltung einer bestimmten Anzahl von Stiftungsvorstandssitzungen
- Gesammelte Aufbewahrung der Protokolle über die Vorstandssitzungen
- Führung eines Protokollbuchs
- Führung eines Familienbuchs
- Informationspflichten
- Abhaltung einer Begünstigtenversammlung
- Erstellung von Veranlagungsrichtlinien
- Einhaltung spezieller Vorgaben zur Vermögensverwaltung
- Einrichtung von weiteren Organen wie Veranlagungsbeirat
- Etc.

Die nachstehende Checkliste gibt einen Überblick über die stiftungsrechtlichen Pflichten des Stiftungsvorstands bei Errichtung und Auflösung sowie während des Bestands der Privatstiftung. Sie konkretisiert im Wesentlichen die Pflichten gemäß PSG und Abgabenrecht und kann naturgemäß nicht auf die Besonderheiten, die sich aus der Stiftungserklärung einer Privatstiftung ergeben, konkret eingehen. Sie ersetzt daher nicht die Beschäftigung mit der konkret zu verwaltenden Stiftung im Einzelfall und muss für jede Privatstiftung auf Basis der Stiftungserklärung samt Nebendokumenten wie Geschäftsordnung, Veranlagungsrichtlinien etc. konkretisiert werden. Weiters ist zu beachten, dass sich unter dem Gesichtspunkt der Business Judgement Rule<sup>4</sup> die Notwendigkeit ergeben kann, im Zuge unternehmerischer Entscheidungen<sup>5</sup> weitere Pflichten zu beachten, etwa Fachgutachten einzuholen, Hintergrundrecherchen zu konkreten Themen durchzuführen, Vergleichsanbote vor Abschluss von Geschäften einzuholen, Bewertungen durchzuführen sowie etwa zur Durchführung eines Fremdvergleichs ein Wirtschaftsprüfergutachten einzuholen. Auch hier gilt es im Einzelfall sorgfältig zu bewerten, welche Pflichten sich in Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen ergeben können. Pflichtverletzungen des Stiftungsvorstands

<sup>1</sup> Die folgende Übersicht behandelt nur die Pflichten des Stiftungsvorstands einer eigennützigen Privatstiftung („Familienstiftung“).

<sup>2</sup> Siehe dazu auch im Detail: Saurer in Müller (Hrsg) Handbuch Stiftungsmanagement, Rz 166 ff

<sup>3</sup> Siehe dazu den umfassenden Katalog an Haupt- und Nebenpflichten in Arnold, PSG § 17, Rz 43 ff

<sup>4</sup> Darunter wird der Grundsatz verstanden, dass ein Manager, der das Wagnis einer unternehmerischen Entscheidung eingeht, nicht dafür haften soll, wenn sich seine Entscheidung zwar als Irrtum herausstellt und Schaden daraus resultiert, er aber bestrebt war, auf einer informierten Grundlage und frei von Interessenkonflikten das Beste für das Unternehmen zu bewirken. Siehe dazu auch im Detail: Melzer in Müller (Hrsg) Handbuch Stiftungsmanagement, Rz 388 ff mwN

<sup>5</sup> Dies sind Entscheidungen, denen aufgrund ihrer Zukunftsbezogenheit ein Risikopotenzial immanent ist und bei denen dem Vorstand ein Ermessensspielraum zukommt. Siehe dazu auch OGH 23.2.2016, 6 Ob 160/15w

können zu Abberufungsverfahren gemäß § 27 PSG<sup>6</sup> sowie in weiterer Folge zur persönlichen Haftung der Mitglieder des

Stiftungsvorstands für Schäden, die der Privatstiftung infolge der Pflichtverletzung entstanden sind, führen.<sup>7</sup>

## 2. Konkrete Pflichten des Stiftungsvorstands nach PSG

### 2.1 Stiftungserrichtung<sup>8</sup>

Thematik	Inhalt	Rechtsnorm	Anmerkungen	Zu beachtende Fristen
Gründung	Anmeldung der Eintragung der Privatstiftung und Vorlage der <b>Stiftungsurkunde</b> sowie Anzeige der Errichtung einer <b>Stiftungszusatzurkunde</b> beim zuständigen Firmenbuchgericht;	§ 12 Abs 1 PSG	Konsequenz bei Unterlassung: • Stiftung ist nicht errichtet • Haftung des Stiftungsvorstands	unverzüglich
	Konstituierende Sitzung des Stiftungsvorstands samt Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters	§ 15 Abs 2, 3 und 3a PSG	Eintragungsvoraussetzung	
	Abgabe der Erklärung über fehlende Unvereinbarkeit			
	Erklärung, dass sich das Vermögen der Privatstiftung in der freien Verfügung des Stiftungsvorstands befindet	§ 12 Abs 2 Z 2 PSG	Eintragungsvoraussetzung	
Foundation Governance	Einrichtung weiterer Organe gemäß Stiftungserklärung, allenfalls Antrag auf gerichtliche Bestellung	§ 27 PSG	Konsequenz bei Unterlassung: Abberufung möglich	Unverzüglich; nach Stiftungserklärung

### 2.2 Laufende Aufgaben

Thematik	Inhalt	Rechtsnorm	Anmerkungen	Zu beachtende Fristen
Geschäftsführungsmaßnahmen	Beschlussfassung im Rahmen von ordentlich abgehaltenen Vorstandssitzungen (Formalerfordernisse) oder Umlaufbeschlüssen Allenfalls gemäß Stiftungserklärung/Geschäftsordnung: Einholung der Zustimmung des Beirats oder anderer Organe laut Stiftungserklärung Vorabinformation und Einholung von Stellungnahmen des Beirats oder anderer Organe (Stiftungserklärung)	§§ 17 und 28 PSG	Konsequenz bei Unterlassung: • Pflichtverletzung • Haftung	Vor Abschluss von Rechtsgeschäften für die Privatstiftung; allenfalls laut Stiftungserklärung
	Allenfalls bei unternehmerischen Entscheidungen: Einholung von Gutachten (Business Judgement Rule)	§ 17 PSG	Bei Unterlassung keine Anwendung der Haftungserleichterung der Business Judgement Rule; Haftung	
Vertretung	Prüfung der erforderlichen Vertretungsform (Einzel- oder Gesamtvertretung) gemäß Stiftungserklärung	§ 17 PSG	Pflichtverletzung; Haftung	Vor Abschluss des Rechtsgeschäfts
In-Sich-Geschäfte	Einholung einer gerichtlichen Genehmigung; allenfalls Genehmigung durch Aufsichtsrat	§ 17 Abs 5 PSG	Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts bei Unterlassung; Pflichtverletzung	Vor Abschluss des Rechtsgeschäfts
Vergütung	Mangels konkreter Regelung in der Stiftungserklärung: Antrag auf gerichtliche Bestimmung	§ 19 PSG	Bei Unterlassung bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch der Privatstiftung gegenüber Vorstand	Im Anlassfall
Foundation Governance	Abberufungsantrag bei Gericht, wenn Organe oder Organmitglieder (auch Vorstandskollegen) pflichtwidrig handeln	§ 27 PSG	Pflichtverletzung und Haftung des Stiftungsvorstands	Unverzüglich ab Kenntnis vom pflichtwidrigen Handeln
	Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen pflichtwidrig handelnde (ehemalige) Organe und deren Mitglieder	§ 29 PSG	Pflichtverletzung und Haftung des Stiftungsvorstands	Unverzüglich ab Kenntnis vom pflichtwidrigen Handeln
	Einholung einer gerichtlichen Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stiftungsprüfer und anderen Stiftungsorganen	§ 21 Abs 4 PSG	Pflichtverletzung und Haftung des Stiftungsvorstands	Unverzüglich ab Kenntnis vom pflichtwidrigen Handeln
	Antrag auf Sonderprüfung bei Unredlichkeiten oder groben Verletzungen des Gesetzes oder der Stiftungserklärung durch andere Organe	§ 31 PSG	Pflichtverletzung und Haftung des Stiftungsvorstands	Unverzüglich ab Kenntnis vom pflichtwidrigen Handeln

<sup>6</sup> Siehe dazu auch im Detail: Müller in Müller (Hrsg) Handbuch Stiftungsmanagement, Rz 132 ff

<sup>7</sup> Siehe dazu auch im Detail: Metzler in Müller (Hrsg) Handbuch Stiftungsmanagement, Rz 388 ff

<sup>8</sup> Siehe dazu auch im Detail: Semmelrock in Müller (Hrsg) Handbuch Stiftungsmanagement, Rz 313 ff

Thematik	Inhalt	Rechtsnorm	Anmerkungen	Zu beachtende Fristen
Änderung der Stiftungserklärung	Änderung der Stiftungserklärung im Rahmen des Änderungsrechts des Stiftungsvorstands bei Vorliegen der Voraussetzungen	§§ 39, 15 Abs 5, 13 Abs 3 Z4 und 24 Abs 1 PSG § 10 FBG	Bei Unterlassung, Pflichtverletzung und Haftung; bei Unterlassung der Anmeldung der Änderung der Stiftungserklärung schwebende Unwirksamkeit des Änderungsbeschlusses (Eintragung hat konstitutive Wirkung)	Im Anlassfall
Laufende Firmenbuchanmeldungen	Firmenbuchanmeldungen bei Organwechsel, Änderung der Stiftungserklärung, sonstigen Änderungen bei eingetragenen Tatsachen	§§ 39, 15 Abs 5, 13 Abs 3 Z4 und 24 Abs 1 PSG § 10 FBG	Bei Unterlassung, Pflichtverletzung und Haftung; bei Unterlassung der Anmeldung der Änderung der Stiftungserklärung schwebende Unwirksamkeit des Änderungsbeschlusses (Eintragung hat konstitutive Wirkung)	Im Anlassfall
Zuwendungen an Begünstigte	Feststellung der Begünstigten und Beschlussfassung über Zuwendungen gemäß Vorgaben der Stiftungserklärung Allenfalls: Einholung von Zuwendungsvorschlägen  Vor Auszahlung: Prüfung Gläubigerschutz und Zuwendungssperre	§ 17 PSG  § 17 Abs 2 Satz 2 PSG	Bei Unterlassung Pflichtverletzung und Haftung  Bei Unterlassung: persönliche Haftung des Stiftungsvorstands gegenüber verkürzten Stiftungsgläubigern	Nach Stiftungserklärung  Vor Auszahlung von Zuwendungen an die Begünstigten

## 2.3 Stiftungsauflösung <sup>9</sup>

Thematik	Inhalt	Rechtsnorm	Anmerkungen	Zu beachtende Fristen
Auflösung	Auflösungsbeschluss  Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs Anmeldung der Auflösung beim Firmenbuch	§ 35 Abs 1 Z 4 iVm 35 Abs 2 PSG	Konsequenz bei Unterlassung: Pflichtverletzung, Haftung; bei Unterlassung des Gläubigeraufrufs kein Beginn des Sperrjahrs	Unverzüglich bei Vorliegen eines Auflösungsgrunds
Liquidation	Abwicklung der Stiftung gemäß Stiftungserklärung; Verwertung des Stiftungsvermögens; Befriedigung der Gläubiger, allenfalls Hinterlegung geschuldeter Beträge oder Sicherstellung bei strittigen Forderungen; Verteilung des verbleibenden Vermögens an die Letztbegünstigten nach Ablauf des Sperrjahres	§ 36 PSG	Konsequenz bei Unterlassung: Pflichtverletzung, Haftung	Sperrjahr gemäß § 36 Abs 2 2. Satz PSG
Löschung	Legung der Schlussrechnung; Hinterlegung der Bücher und Schriften der Privatstiftung für 7 Jahre; Anmeldung des Beschlusses zur Abwicklung und Löschung der Privatstiftung im Firmenbuch	§ 36 PSG	Konsequenz bei Unterlassung: Pflichtverletzung, Haftung. Stiftung wird nicht gelöscht	Nach Beendigung der Liquidation

## 3. Allgemeine abgaberechtliche Pflichten des Stiftungsvorstands

Der Stiftungsvorstand ist für die Erfüllung aller abgabenrechtlichen Aufgaben, insbesondere zur fristgerechten Entrichtung der Abgaben verpflichtet (§ 80 Abs 1 BAO). Grundsätzlich haftet die Privatstiftung für die Entrichtung der Abgaben. Für den Fall, dass die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung durch den Stiftungsvorstand nicht eingebracht werden können, haften die Mitglieder des Stiftungsvorstandes auch persönlich für die Abgabenschulden der Privatstiftung (§ 9 Abs 1 BAO). Darüber hinaus besteht auch noch eine Haftung für Personen, die auf den Stiftungsvorstand Einfluss nehmen (können), in gleichem Maße wie für den Stiftungsvorstand (§ 9a Abs 2 BAO). Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, die Bücher der Privatstiftung ordnungsgemäß nach den einschlägigen Vorschriften des UGB zu führen sowie einen Jahresabschluss zu erstellen (§ 18 PSG mit Verweis auf §§ 189-216, 222-226 Abs 1, 226 Abs 3 bis 234 und 236-239 UGB) und ein angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) einzurichten (Fachgutachten KWT KFS/PE 21).

<sup>9</sup> siehe dazu im Detail: Saurer in Müller (Hrsg.), Handbuch Stiftungsmanagement, RZ 355 ff



## 4 Abgabenrechtliche Agenden des Stiftungsvorstands

### 4.1 Stiftungserrichtung

Thematik	Inhalt	Rechtsnorm	Anmerkungen	Zu beachtende Fristen	Formular
Offenlegungsvorschriften	Vorlage der Abschriften von Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde beim zuständigen FA; Offenlegung von (verdeckten) Treuhandschaften	§ 13 Abs 6 KStG	Konsequenz bei Unterlassung: <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Anwendung der Regelungen gem § 13 KStG („gläserne Privatstiftung“)</li> <li>FA informiert Geldwäsche-stelle</li> </ul>	Mit Formular Verf15b versenden; Anschluss Verf 26 (Unterschriftenblatt)	Mit Formular Verf15b versenden; Anschluss Verf 26 (Unterschriftenblatt)
(unentgeltliche) Vermögenszuwendungen an Privatstiftung	Vermögen wird von Stiftern der Stiftung zugeführt. Dieser Vorgang löst Stiftungseinkommensteuer aus	StiftEG		Fälligkeit der Abgabe und Einreichung der elektronischen Erklärung bis zum 15. des Zweitfolgemonats	Stift 1 und Stift 1a
	Sollten Dokumente (Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde, ...) bei Fälligkeit der StiftEST dem FA nicht offengelegt worden sein, erhöht sich der Steuersatz	§ 2 Abs 1 lit b StiftEG			
	Zuwendungen von inländischen Grundstücken	GrESTG	von der StiftEST befreit, aber GrEST-pflichtig	Abgabenerklärung bzw. Selbstberechnung bis zum 15. des Zweitfolgemonats durch Parteienvertreter (Rechtsanwälte / Notare, nicht Wirtschaftstreuhänder)	Gre 1
Anmeldung beim Finanzamt	Die Privatstiftung hat dem Finanzamt alle Umstände anzuzeigen, die hins Est, KÖSt und USt die persönliche Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden	§ 120 Abs 1 BAO	Beantragung Steuernummer	Binnen eines Monats	Verf15b Verf 26 (Unterschriftenblatt)
	Sofern unternehmerischer Bereich vorhanden	§ 120 Abs 2 BAO	Beantragung UID	Binnen eines Monats	U 15

### 4.2 Laufende abgabenrechtliche Agenden

Thematik	Inhalt	Rechtsnorm	Anmerkungen	Zu beachtende Fristen	Formular
Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen		§ 45 Abs 1 EStG			
Umsatzsteuer-voranmeldung		§ 21 Abs 1 UStG			
Jahres-Steuerklärung	Körperschaftsteuer	§ 24 Abs 3 KStG iVm § 44 Abs 3 EStG	Steuererklärung ist elektronisch einzureichen Jahresabschlüsse bzw WP-Bericht müssen vorgelegt werden Vorlage des Zwischensteuer-Evidenzkontos in Kopie (StiftR 2009 Rz 127)	Grds 30.04. des Folgejahres; bei elektronischer Einreichung der 30.06. des Folgejahres; bei Vertretung durch StB: 30.04. des Zweitfolgejahres (Beachte diesbezüglich eine mögliche Anspruchsverzinsung ab 01.10. des Folgejahres, sofern keine entsprechenden Vorauszahlungen geleistet)	Formular K 2
	Umsatzsteuer	§ 20 Abs 1 UStG	Steuererklärung ist elektronisch einzureichen	Siehe Fristen Köst .	Formular U1

Thematik	Inhalt	Rechtsnorm	Anmerkungen	Zu beachtende Fristen	Formular
Bezüge des Stiftungsvorstands sind zu melden	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	§ 22 EStG; § 109a EStG und VO hierzu	Versteuerung der Bezüge ist Aufgabe des Stiftungsvorstands ad personam, aber § 109a EStG Meldung durch Privatstiftung notwendig	Bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch zu melden, Ausnahme: bei nicht elektronischer Übermittlung Frist nur bis Ende Jänner; Zuständigkeit des FA, das für USt zuständig ist	E 109a

### 4.3 Abgabenrechtliche Agenden des Stiftungsvorstands bei Zuwendungen

Thematik	Inhalt	Rechtsnorm	Anmerkungen	Zu beachtende Fristen	Formular
(unentgeltliche) Vermögensübertragungen (Zuwendungen) an Begünstigte	Kapitalertragsteuer (KESt)	§ 27 Abs 5 Z 7 EStG, § 27a Abs 1 EStG, § 93 EStG, § 95 Abs 2 EStG, § 97 EStG	Beachte: Anrechenbare ZwiSt, steuerneutrale Substanzauszahlungen, Zuwendungen ins Ausland (jeweils gesondert zu prüfen)	innen einer Woche mittels Formular zu erklären und an das zuständige FA abzuführen	Formular Ka 1
	Grunderwerbsteuer (GrESt)	GrEStG		Abgabenerklärung bzw. Selbstberechnung bis zum 15. des Zweitfolgemonats	Gre 1
Geldwäschevorschrift	Begünstigtenmeldung mittels FinanzOnline	§ 5 letzter Satz PSG		unverzüglich	FinanzOnline

### 5. Aufgaben des Stiftungsvorstands bzgl. Rechnungslegung

Thematik	Inhalt	Rechtsnorm	Anmerkungen	Zu beachtende Fristen	Formular
Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts		§ 193 Abs 2 UGB			Innerhalb der ersten 9 Monate des folgenden Geschäftsjahres

*DDr. Katharina Müller, TEP*  
*Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP*  
*MMag. Michael Petritz, LL.M., TEP*

